

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Elmenhorst

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 789) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 13.12.2007 Seite 499) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst vom 02.02.2012 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Elmenhorst erlassen:

I. Änderungen

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die das Gewerbegebiet Lanke entsorgende Abwasseranlage

1. Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder in Grundstücksabwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

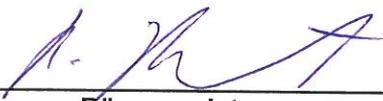
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

6. Die Gebühr beträgt 3,46 Euro je Kubikmeter Abwasser.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Elmenhorst, den 3.2.2012

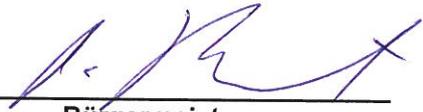


- Bürgermeister -



(L.S.)

Ausgehängt am: 3.2.2012

(L.S.) 

- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

Abgenommen am: 13.02.2012

(L.S.) 

- Bürgermeister -



(L.S.)